

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juli 2007

Nr. 2007/1140

Einwohnergemeinde Neuendorf: Änderung des Wasserreglementes / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Neuendorf unterbreitet dem Regierungsrat die von der Gemeindeversammlung am 11. Juni 2007 beschlossene Änderung des Wasserreglementes vom 29. Januar 2002 zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Durch die Änderung lautet Artikel 23 Absatz 1 des Wasserreglementes neu wie folgt:

„Hauszuleitungen sind die Verbindung zwischen der öffentlichen Wasserleitung, definiert im Generellen Wasserprojekt (GWP), und dem Wassermessapparat. Sie sind von der Bauherrschaft zu erstellen und bleiben in ihrem Eigentum.“

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Wasserreglementes (Artikel 23 Absatz 1) wird genehmigt und auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt.
- 3.2 Die Einwohnergemeinde Neuendorf wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch 4, unter Berücksichtigung der genehmigten Änderung, neu gedruckte und von Gemeindepräsident und Gemeindeverwalter originalunterzeichnete Reglemente bis 31. Juli 2007 zuzustellen.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Neuendorf hat die Genehmigungsgebühr von Fr. 100.00 und die Publikationskosten von Fr. 23.00, total Fr. 123.00, zu bezahlen.



Yolanda Studer

Staatschreiber – Stellvertreterin

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Neuendorf, 4623 Neuendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	100.00	(KA 431000/A 81087)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr.</u>	
		123.00	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst (tw)

Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit 1 neu gedruckten Wasserreglement (folgt später)

Amt für Umwelt, mit 1 neu gedruckten Wasserreglement (folgt später)

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission Neuendorf, 4623 Neuendorf, mit 1 neu gedruckten Wasserreglement (folgt später)

Einwohnergemeinde Neuendorf, 4623 Neuendorf, mit 1 neu gedruckten Wasserreglement (folgt später), mit Rechnung

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Neuendorf: Die Änderung des Wasserreglementes (Artikel 23 Absatz 1) wird genehmigt.“)